

Beschluss- und Anzeigevermerk

1. Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf hat am 24.09.2020 mit Beschluss-Nr. 206/2020 die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ohrdruf mit den Ortsteilen Gräfenhain, Crawinkel und Wölfis beschlossen.

2. Gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO erfolgte mit Schreiben vom 29.09.2020 die Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) des Landratsamtes Gotha.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 20.10.2020 die Eingangsbestätigung erteilt. Durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurden keine Auflagen erteilt oder Beanstandungen festgestellt. Sie gab die Erlaubnis, die Satzung vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung öffentlich bekannt zu machen.

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ohrdruf mit den Ortsteilen Gräfenhain, Crawinkel und Wölfis

Aufgrund des § 19, 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, Seite 41), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 39 der Friedhofssatzung der Stadt Ohrdruf und der Ortsteile Gräfenhain, Crawinkel und Wölfis vom 26.10.2020 hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Ohrdruf und der Ortsteile Gräfenhain, Crawinkel und Wölfis sowie dessen Einrichtung und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Ohrdruf und der Ortsteile Gräfenhain, Crawinkel und Wölfis in der aktuell gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung beschlossen.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind u.a.
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, in einem Heim, einem Lager oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder

deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht auffindbar sind.

- b. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
- a. Bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Stiefkinder,
 6. die Eltern,
 7. die (vollbürtigen) Geschwister,
 8. die Stiefgeschwister,
 9. die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter und Mütter,
 10. die Großeltern,
 11. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 10 fallenden Erben,
 - b. diejenige Person, die sich der Stadt Ohrdruf gegenüber schriftlich zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.
 - c. wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung, davon ausgenommen ist § 11 Abs. 4.
2. Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig

§ 4

Rechtsbehelf, Zwangsmittel

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
3. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Feierhalle

1. Für die Benutzung der Feierhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung der Feierhalle	150,00 Euro
--------------------------	-------------

Für die Benutzung der Feierhalle anlässlich kirchlicher Totengedenktage werden keine Gebühren erhoben.

2. Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos.
Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 6

Bestattungsgebühren

Das Ausheben und Schließen einer Grabstätte wird durch Dritte erbracht.

Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

§ 7

Umbettungsgebühren

1. Ausgrabung und Umbettung von Urnen
 - a. Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes 100,00 Euro
 - b. Umbettung einer Urne nach einem anderen Friedhof 150,00 Euro
(inkl. Versand)

2. Die Kosten für die Umbettung eines Sarges innerhalb des Friedhofes oder nach einem anderen Friedhof werden nach dem anteiligen Zeitaufwand des Friedhofspersonales im Einzelfall ermittelt.

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

1. Für die Überlassung eines Reihengrabes/Erdbestattung für die Dauer von 20 Jahren, für die Überlassung eines Reihengrabes/Urnenbestattung für die Dauer von 15 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------------|
| a. Reihengrab Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (KiGr) | 89,00 Euro |
| b. Reihengrab Erdbestattung für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr | 250,00 Euro |
| c. Urnenreihengrabstätte | 115,00 Euro |
2. Für die Urnenbeisetzung in gemeinschaftlicher anonymer Form einschließlich der Pflege der Anlage durch die Friedhofsverwaltung
- | | |
|---|---------------|
| | 300,00 Euro |
| Jahresbegräbnisstätte Ohrdruf
(ab Fertigstellung der Anlage verfügbar) | 1.200,00 Euro |
| Urnenhain OT Crawinkel | 400,00 Euro |
3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden 1/15 bzw. 1/20 der unter Abs. 1, Buchstabe b und c genannten Gebühren pro Jahr berechnet.

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 10 der erhobenen Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Wahlgräber für Erdbestattungen, zweistellige Grabstätten | 600,00 Euro |
| 2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen, einstellige Grabstätten | 300,00 Euro |
| 3. Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben | 250,00 Euro |
| 4. Baumbestattungen – Kernstadt Ohrdruf
(ab Fertigstellung der Anlage verfügbar) | 1.500,00 Euro |
5. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden 1/30 der unter Abs. 1 bis Abs. 4 genannten Gebühren pro Jahr berechnet.

§ 10 Verwaltungsgebühren

1. Für die Genehmigung von Grabmalen entsprechend der Friedhofssatzung
 - a. Kindergrabstätte 25,00 Euro
 - b. Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte 25,00 Euro
 - c. Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte 25,00 Euro
2. Erteilung oder Erneuerung einer Zulassung für Gewerbetreibende zur Ausübung von Tätigkeiten auf dem Friedhof (pro Antrag und Jahr) 30,00 Euro
3. Allgemeine Gebühren
 - Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes 15,00 Euro
 - Gebühren für Nachforschungen 15,00 Euro
 - Grabsuche bei unvollständigen Angaben 15,00 Euro
 - Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen 15,00 Euro
 - Urnenbescheinigungen 15,00 Euro
 - für jede weitere angefangene ¼ Stunde erfolgt ein Aufschlag von 8,00 Euro
4. Sonstige Gebühren

Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen pro Grab und Jahr (z.B. Wasser, allgemeine Müll- und Abfallbeseitigung, Toilettenreinigung, Pflege der Anlage usw.)

 - Reihengrabstätten für Erdbestattung 30,00 Euro
 - Wahlgrabstätten für Erdbestattung (einstellig) 30,00 Euro
 - Wahlgrabstätten für Erdbestattung (zweistellig) 60,00 Euro
 - Baumgräber (ab Fertigstellung der Anlage verfügbar) 27,00 Euro
 - Urnenreihengrabstätten 15,00 Euro
 - Urnenwahlgrabstätten/ Jahresbegräbnisstätten (ab Fertigstellung der Anlage verfügbar) 27,00 Euro
 - Kindergrabstätten 10,00 Euro
5. Zuschlag zur Grundgebühr bei Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeit/ Sonderleistungen 50,00 Euro

§ 11 Datenschutz

Die zur Ermittlung der Gebührenpflicht und zur Einhaltung der sonstigen Pflichten personenbezogenen Daten-Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der auskunfts- und abgabepflichtigen Personen werden gemäß den Vorschriften des EU-Datenschutzgesetzes in der Grundverordnung und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des städtischen Friedhofswesens der Stadt erforderlich ist.

Die Informationen nach Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung sind online zu finden unter www.ohrdruf.de/rathaus/ortsrechtssatzungen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ohrdruf vom 01.01.2002 sowie deren 1. Änderung vom 14.05.2005
- Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Gräfenhain vom 19.03.2005 sowie deren 1. Änderung vom 19.12.2009
- Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Crawinkel vom 23.07.2016
- Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wölfis vom 19.03.2016

Ohrdruf, den 26.10.2020

Schambach
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ohrdruf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Die Satzung Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ohrdruf mit den Ortsteilen Gräfenhain, Crawinkel und Wölfis sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schambach
Bürgermeister